

Arbeitsfassung

Satzung für einen Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Olching

(Behindertenbeiratssatzung – BBS)

(Satzung vom 05.11.2009 geändert durch Satzung zur ersten Änderung der Satzung v. 13.12.2010
geändert durch Stadtratsbeschluss vom 21.05.2015)

Die Gemeinde Olching erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wirkt als unabhängige Interessensvertretung der in der Stadt Olching lebenden Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung berät den Stadtrat und die Verwaltung auf dem gesamten Gebiet der Behindertenarbeit sowie in allen für die Zielgruppe relevanten Belangen und Fragen.

§ 2 Berufung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung werden Personen berufen, welche die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 sowie Abs. 3 erfüllen und die sich schriftlich für eine Mitgliedschaft im Beirat bei der Stadt Olching beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder entscheidet der Stadtrat Olching in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Stadtrat kann die Berufung von Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (Gl-KrWG) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.

§ 3 Rechte

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Ersten Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin bzw. deren Stellvertreter/in im Amt zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die seitens des Ersten Bürgermeisters dem Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Behandlung zugeleitet werden können. Dem Beirat für Menschen mit Behinderung steht dabei kein eigenes Antragsrecht zu.
- (2) Zu den Beratungen des Beirats für Menschen mit Behinderung können Fachleute hinzugezogen werden.
- (3) Die seitens des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin zum Antrag erhobenen Vorschläge und Anregungen des Beirats für Menschen mit Behinderung werden durch den Stadtrat bzw. durch die zuständigen beschließenden Ausschüsse behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. der beschließenden Ausschüsse ist der Beirat für Menschen mit Behinderung zu informieren.

§ 4 Ehrenamt

Mitgliedschaft und Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVRS) festzuschreiben ist.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Der/die Bürgermeister/in und/oder der/die Sozialreferent/in des Gemeindrats können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Die jeweils erste Sitzung seiner Amtszeit wird vom Ersten Bürgermeister bzw. der Ersten Bürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, eine/n Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für die Stadt Olching in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7, mindestens jedoch 5 Mitgliedern.
- (2) In den Beirat für Menschen mit Behinderung, können als Vertreter/innen der Menschen mit Behinderung, Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die
 - bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 GdB selbst behindert sind
 - Angehörige von oben genannten Menschen mit Behinderung sind
 - in der Behindertenbetreuung vor Ort ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind
 - den Beirat auf Grund beruflicher Qualifikation beraten können (max. 1 Mitglied)
- (3) Für die Vertreter/innen der Menschen mit Behinderung gilt darüber hinaus, dass
 - sie ihren Wohnsitz in der Stadt Olching haben
 - nicht dem Olchinger Stadtrat zugehörig sind
 - und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Amtszeit / Verbleiben im Amt

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen, wobei seine erstmalige Amtszeit mit der Berufung der Mitglieder am 11.03.2010 beginnt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat für Menschen mit Behinderung seine Amtszeit antritt oder der Stadtrat die Auflösung des institutionalisierten Beirats für Menschen mit Behinderung beschließt.
- (3) Sollte ein Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung während der Amtszeit ausscheiden, wird für die Dauer der restlichen Amtszeit auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin ein neues Mitglied vom Stadtrat berufen.

§ 8

Finanzielle Unterstützung

- (1) Die Stadt Olching stellt dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Bestreitung seines Geschäftsbetriebs jährliche Haushaltsmittel in Höhe von 250,00 € zur Verfügung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel ist jeweils zum Ende des Haushaltsjahres ein Nachweis zu führen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für einen Behindertenbeirat der Gemeinde Olching –BBS- vom 05.11.2009 in ihrer fortgeschriebenen Fassung außer Kraft.

Stadt Olching
Olching, den 07.10.2016



Andreas Magg
Erster Bürgermeister